

---

## **Beschlussvorlage**

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 19.10.2018, 26.11.2018

---

Beratung:	X	Finanzausschuss	Sitzung am	05.11.2018
	X	Ausschuss für Bildung und Soziales	Sitzung am:	12.11.2018
	X	Hauptausschuss	Sitzung am:	27.11.2018
Beschluss:	X	Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: Beschluss-Nr.:	11.12.2018 <b>S 24/409/18</b>

---

**Betreff:** 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und ehrenamtlich Beauftragte für die Stadt Wildau

### **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:**

Die beiliegende 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und ehrenamtlich Beauftragte für die Stadt Wildau.

### **Begründung:**

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gütestellungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 08.03.2018 wurde das Schiedsstellengesetz dahingehend geändert, dass die Gemeinde durch Satzung bestimmen kann, dass der Schiedsperson eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird.

Da die bestehende Aufwandsentschädigungssatzung für die Stadt Wildau vom 21.10.2008 bisher nicht geändert wurde und hier die Notwendigkeiten zur Änderung im Hinblick auf die Veränderung der Bezeichnung von Gemeinde in Stadt gegeben ist und in dieser alle zu zahlenden Aufwandsentschädigungen, außer an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, auch für ehrenamtlich Tätige verankert sind, soll auch die Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen in diese Satzung aufgenommen werden. Die Änderung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Mit der Einführung der Aufwandsentschädigung von 50 € pro Schiedsperson (1.200 € im Jahr für die Schiedsperson und die Vertreterin) werden Fortbildungs-, Reisekosten nach dem BRKG, einschließlich notwendiger Übernachtungskosten, Kosten für Fachliteratur, Telefon- und Internetkosten, die durch die Nutzung privater Anschlüsse entstehen, Schreib- und Büromaterial und Verdienstausfall nicht mehr durch die Stadt Wildau getragen. Neben der Aufwandsentschädigung werden weiterhin ein Büro-/Verhandlungsraum mit der notwendigen PC-Technik und Telefon zur Verfügung gestellt. Der Mitgliedsbeitrag beim Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS), Portokosten, Druckerpapier und Kosten für Briefumschläge, sowie eine Grundausstattung an Büroutensilien für dieses

Ehrenamt trägt weiterhin die Stadt.

Die Schiedspersonen wurden über die Änderung des Schiedsstellengesetzes und die geplante Einführung einer pauschalen Aufwandsentschädigung informiert und stimmen dem zu.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für den HH-Plan 2019 wurden für das Produkt 12201/54210000- Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit 1.200 € und für 12201/54310000 – Geschäftsaufwendungen 250 € angemeldet.

**Anlagen:**

- Synopse Neufassung und 1.Änderung
- 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und ehrenamtlich Beauftragte für die Stadt Wildau.

**Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: ..........  
abgelehnt: .....  
zurückgezogen: .....  
überwiesen an den Ausschuss: .....  
beschlossen mit den Änderungen: .....

**Vermerk:**

Es war(en) .......... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
Angela Homuth  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



## **1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und ehrenamtlich Beauftragte für die Stadt Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat aufgrund der §§ 3,24, 28 und 30 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22] S. 22) und des § 12 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl.I/00, [Nr. 13], S. 158, ber. GVBl.I/01 [Nr. 03], S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 4]) in ihrer Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung**

#### **Im § 1 Geltungsbereich wird der 1. Satz wie folgt geändert:**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner, ehrenamtlich Beauftragten und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Wildau.

#### **Im § 2 Aufwandsentschädigung wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:**

Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des übernommenen Amtes verbundenen persönlichen Aufwendungen wird den Stadtverordneten, den ehrenamtlich Beauftragten und ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung gewährt.

#### **Im § 3 Aufwandsentschädigung wird**

in der Überschrift das Wort „Gemeindevertreter“ durch das Wort „Stadtverordnete“ und im Text das Wort „Gemeindevertretung“ durch das Wort „Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

#### **Im § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung wird**

unter dem 1. Anstrich das Wort „Gemeindevertretung“ durch das Wort „Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

#### **Im § 5 Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall wird**

im 1. Satz das Wort „Gemeindevertretung“ durch das Wort „Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

#### **Im § 6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Beauftragte und ehrenamtlich Tätige werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst**

Der von der Stadtverordnetenversammlung zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen (Bekleidung, Kosten für Verzeehr, Parkgebühren, Fachliteratur, Fahrkosten, Fernsprechgebühren, Portokosten, Schreibmaterial... usw.) abgegolten.

**Im § 7 Sitzungsgeld wird**

im 1. Satz das Wort „Gemeindevertreter“ durch das Wort „Stadtverordneten“ und im 2. Satz das Wort „Gemeindevertretung“ durch das Wort „Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

**Im § 10 Verdienstausschluss wird**

im 1. Satz das Wort „Gemeindevertreter“ durch das Wort „Stadtverordnete“ ersetzt.

**Im § 11 Reisekostenentschädigung, Fahrkostenentschädigung werden**

die Wörter „Gemeindevertreter“ durch die Wörter „Stadtverordnete“ und das Wort Gemeindevertretung durch das Wort „Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

**Im § 12 Zahlungsbestimmungen wird**

im 1. Satz das Wort „Gemeindevertreter“ durch das Wort „Stadtverordneten“ ersetzt.

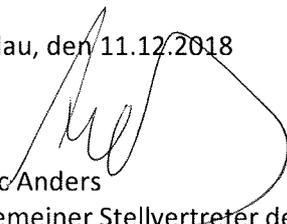
Im Satz 9 werden die Wörter „das Mandat“ durch die Wörter „die Tätigkeit“ ersetzt.

**Im § 13 Schlussbestimmungen wird** Satz 2 gestrichen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wildau, den 11.12.2018

  
Marc Anders  
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und ehrenamtlich Beauftragte für die Stadt Wildau , Beschluss S 24/409/18 der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2018, ausgefertigt am 11.12.2018, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 11.12.2018



Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

